



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Verein Badi Rheinau** besteht aufgrund der geänderten Statuten vom 1. Juli 2017 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rheinau (Vereinsgründung: 20. Juni 2012).

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der finanziellen Unterstützung der steuerbefreiten Genossenschaft Aquarina (AFD 14/10 060) (vgl. Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 11, und Erklärung des Vorstandes vom 16. Januar 2019), rechtfertigt es sich, den Verein ab 1. Januar 2014 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

Die Rückwirkung hat jedoch nur soweit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen. Die Steuerbefreiung bleibt längstens solange in Kraft, als die unterstützte Genossenschaft Aquarina ihrerseits steuerbefreit ist.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der **Verein Badi Rheinau**, mit Sitz in Rheinau, wird ab 1. Januar 2014 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
Die Rückwirkung hat jedoch nur soweit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen.
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

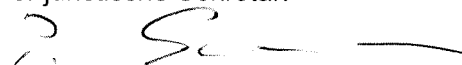
- a) Herrn Caspar Heer, Sürchstrasse 15, 8463 Benken, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt Rheinau,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den **04. Feb. 2019**

04. Feb. 2019

Versandt am:

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:



lic.iur. P. Schwaibold